

scinetwegen die Bauern täglich eine außerordentliche Nachtwache aufzubringen hatten, weil in der Nacht zum 16. April des Pfarrers Pferd durch die Hand eines Übeltäters am Rücken verletzt worden war. Eine Anzeige am Bezirksamt habe die Nachtwache bewirkt. Die Bevölkerung war sich darin einig, daß die Ursache für die Verletzung des Tieres niemand anderer war, als die zwei »Pfarrschicksen«, nämlich die zwei dort bediensteten Mägde.

Schließlich kam ans Licht, daß jener Schurkenstreich wirklich von der älteren Pfarrersmagd ausgeführt worden war. Sie verschwand aus dem Dorf. Als bald darauf Herr Pfarrer mit meinem Mann ins Wirtshaus kam, erwies man ihm

wieder die gebührende Hochachtung. Der Groll schien beseitigt zu sein.

Nur eine verharrte noch im alten Haß, schoß aus der noch gefüllten Kirche, wenn der Geistliche nach dem Amt das Weihwasser auszuteilen sich anschickte, und betete beim »Brosi-Kreuz«, wo im Freien Rosenkränze abgehalten wurden, mit den Bauernweibern laut noch ein besonderes Vaterunser, »damit den Pfarrer bald der Teufel hole.«

(Fortsetzung folgt)

Anschrift des Verfassers:

Gymn.-Prof. Josef Hartlmaier, 8911 Issing 122.

## Grausame Methoden zur Wahrheitsfindung

Von Josef Brückl

Ehe heutzutage ein Richter einen Beschuldigten verurteilt, muß die Staatsanwaltschaft Zeugen und Beweise aufbieten und dem Angeklagten die Schuld nachweisen. Alle Zweifel werden zugunsten des Betroffenen gewertet; denn es herrscht die Ansicht, lieber tausend Schuldige frei laufen zu lassen, als einen Unschuldigen einzusperrn.

In früheren Jahrhunderten unterzogen sich die Gerichte nicht so umfangreicher und oft recht mühsamer Ermittlungen. Zeugen waren nur selten vonnöten. Was der Richter wissen wollte, erfuhr er entweder durch »gütliche« Befragung oder aber durch barbarische Mittel vom Bedauernswerten selbst. Die Behörden machten mit wirklichen oder angeblichen Gesetzesbrechern nicht viel Federlesens. Wollte er nicht gestehen — z. B. weil er den ihm zur Last gelegten Tatbestand nie begangen hatte —, dann wurde er eben auf die Folter gespannt und so gequält und geschunden, daß er alle Beschuldigungen »ganz freimütig eingestand«.

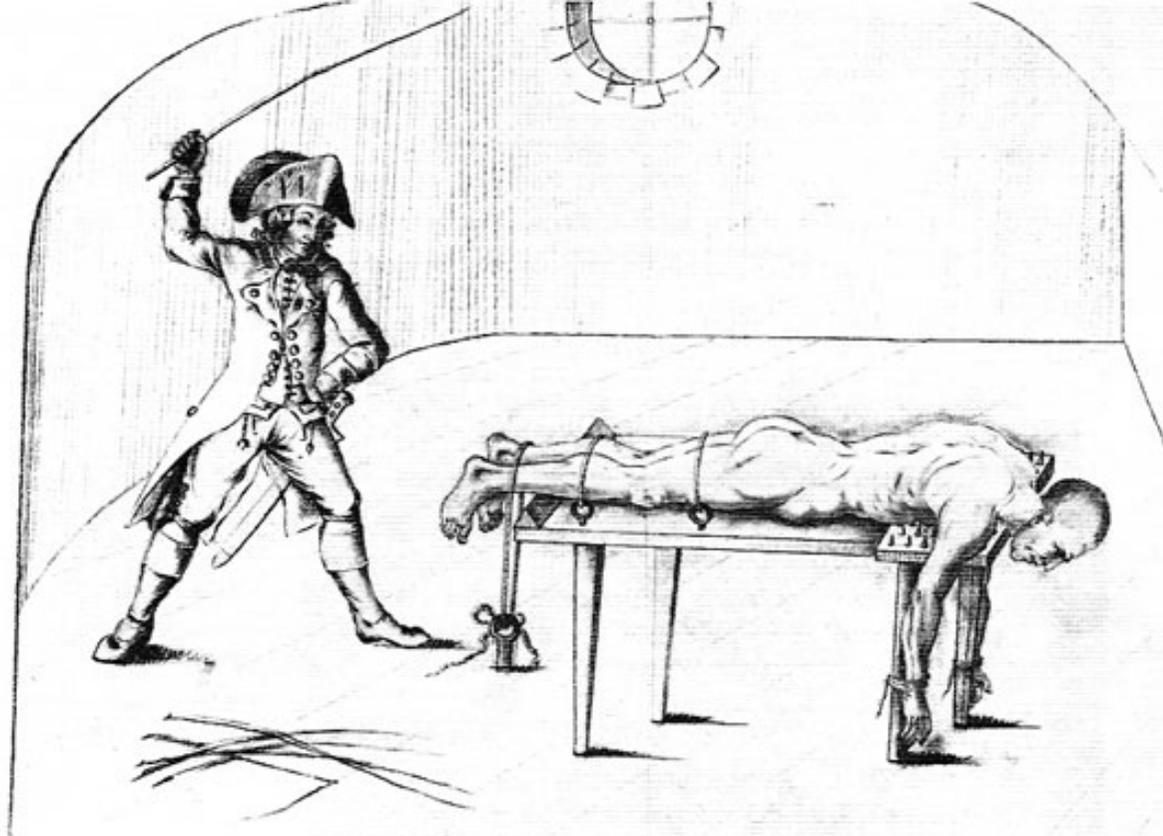
In der Barockzeit, die so gern als Bayerns goldenes Zeitalter gepriesen wird, war die peinliche Befragung sozusagen noch an der Tagesordnung. Sie war durch jahrzehntelange Erfahrung bereits so perfektioniert, daß sie regelmäßig zum »Erfolg« führte. Daß bei diesen grausamen Methoden Taten zugegeben wurden, die niemals begangen worden sind, ist eine traurige historische Tatsache. Wer könnte die Qualen auch physisch ertragen? Wie so ein Prozeß planmäßig ablief, zeigt der folgende Fall aus Freising.

Am 21. September 1720 wird Therese Kaiser, Amtmannstochter aus München, in Freising verhaftet. Die Behörden legen ihr zur Last, durch falsche Briefe und Patente bei verschiedenen Geistlichen viele Gelder »herausgeschwätzt« zu haben. Im anschließenden Prozeß treten keine Zeugen auf und die Beschuldigte beteuert wiederholt ihre Unschuld. Ungeachtet ihres »beharrlichen Leugnens« wird sie am 31. Januar 1721 verurteilt. Durch die hochfürstliche geistliche Regierung wird ihr im Amtshaus das Urteil ver-

kündet. Dort wird auch dem Scharfrichter der Auftrag erteilt, die Verurteilte »eine Viertelstunde lang auf dem Platz auf Schrägen öffentlich« vorzustellen und ihr eine Tafel mit der Aufschrift »Theresia Kaiser, Betriegerin« an den Hals zu hängen. Nachdem sie bereits vor der öffentlichen Anprangerung die Urfehde geschworen hat, wird sie mit Ruten ausgehauen.

Weil die Verurteilte völlig mittellos ist, fallen sämtliche Unkosten der Staatskasse zur Last. Der Amtmann stellt eine Rechnung auf und präsentiert sie der fürstbischöflichen Finanzverwaltung. Im einzelnen sind folgende Unkosten angefallen:

1. Theresia Kaiser wird am 21. 9. 1720 verhaftet und vom Gericht Schwaben gefesselt in den bischöflichen Karzer nach Freising geliefert, wo sie vom hiesigen Amtmann übernommen wird. Das Einführgeld beträgt 8 kr 4 hl.
2. Als dieselbe von der hochfürstlichen geistlichen Regierung examiniert wurde, mußte sie am 14. Oktober vormittags und nachmittags sowie am 16., 23. und 26. dieses Monats vorgeführt werden. Das macht je Vorführung 30 Pf, zusammen also 42 kr 6 hl.
3. Weil sie zu keinem Geständnis gebracht werden konnte, »sondern sich mit Reden so ungesticmb und obstinat« aufführte, »hat man ihr den 26. Oktober 20 Carwätschstraich geben müssen«. Das macht 34 kr 2 hl.
4. Am 16., 18. und 27. November 1720, dann am 11., 28., 30. und 31. Januar 1721 wurde sie je einmal zum Examen geführt, am 14. Januar aber zweimal. Das macht insgesamt 1 fl 17 kr 1 hl.
5. Auf Befehl ist der Verhafteten ein »Hemmet« (Hemd) erkauft worden 48 kr.
6. Am 31. 1. 1721 hat man sie auf dem Platz vorführen müssen 17 kr 1 hl.
7. Für das Austreiben des Volkes 17 kr 1 hl.
8. Atzung (Verpflegung) vom 21. 9. 1720 bis zum 31. 1. 1721, also 133 Tage, jeder Tag zu 30 Pf, macht zusammen 19 fl.



Auskarbätschung  
eines Verurteilten um 1760

BHStA München Abt. V,  
Plansammlung Nr. 2121

9. »Panckhgelt« (Gebühr für die Benützung einer Liegebänk in der Zelle) für soviel Tage zu je 3 kr, macht zusammen 6 fl 39 kr.
10. Eisengeld 14 kr.
11. Vom Stadttor bis an den Grenzort zu führen 8 kr 4 hl.
12. Dem hiesigen Scharfrichter Johann Dietrich Hiermann aber wird bezahlt, weil »er sie, Kaiserin, in der Tortur ausziehen und auf die panckh pindten mußte« 34 kr 2 hl.
13. Für den hierzu gebrauchten Knecht 8 kr 4 hl.
14. Am 31. 1. 1721 ist sie auf die Schrägen gestellt und sodann mit Ruten ausgestrichen worden. Für das Ausstreichen dahero 1 fl 8 kr 4 hl.
15. Auf die Schrägen stellen 34 kr 2 hl.
16. Für den dazu gebrauchten Knecht 17 kr 1 hl.
17. Für das Ausführen und aus dem Lande weisen 34 kr 2 hl.
18. Den Namen auf die Brust malen 17 kr 1 hl.

19. Weil in Freising das Geschrei entstand, die Kaiserin sei in Pfaffenhofen mit ihrer Kameradschaft erncut festgenommen worden, hat man einen Boten an das dortige Gericht geschickt. Er brachte die Botschaft, daß in Pfaffenhofen keine Weibsperson inhaftiert sei. Für Botenlohn und Zuwartgeld 37 kr 3 hl.

Erläuterungen:

Die im Text erwähnte »Urfehde« war ein Eid, sich wegen erlittener Strafe nicht zu rächen und ein Land, aus dem man verwiesen wurde, nicht wieder zu betreten.

»Carwätschstrai«ch, auch Karbätschstreiche, sind Schläge, die mit einer Peitsche oder mit einem Stock verabreicht wurden. 1 fl = 60 kr = 210 Pf = 420 hl.

Quellenangabe:

StAOB München, HL 3 Rep 53 Verz. 1 Fasz. 113.

Anschrift des Verfassers:

Oberlehrer Josef Brückl, 8 München 82, Kaltenbachstraße 11.

## Buchbesprechungen

Torsten Gebhard: *Alte bäuerliche Geräte*. BLV Verlagsgesellschaft München-Basel-Wien 1969, 105 S. mit 162 Einzeldarstellungen auf 32 Bildtafeln, brosch. DM 19,80 (Bd. 19 der Beiträge zur Volkstumsforschung des Instituts für Volkskunde der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München).

Prof. Dr. Torsten Gebhard, Generalkonservator des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege hat sich in allen Bereichen der Denkmals- und Museumpflege große Verdienste erworben. Als bestem Kenner in der Bauernhausforschung und in der historischen Gerätekunde liegt ihm

die Wiederaufstellung der überaus reichen Bestände des Dachauer Heimatmuseums besonders am Herzen. Auf seine Initiative hin wird deshalb z. Z. eine exakte Inventarisierung des in Dachau vorhandenen Materials betrieben.

Das hier anzuzeigende Buch bietet insbesondere für die museale Darbietung alter bäuerlicher Geräte wertvolle systematisierende Anregungen, spricht aber auch jeden interessierten Laien an. Die ausgezeichneten Abbildungen in den Bildtafeln des Buches ermöglichen die oft schwierige zeitliche und herkunftsmäßige Einordnung einzelner Stücke. Gleichzeitig wird die Entwicklung der immer mehr verschwindenden bäuerlichen Gebrauchskultur dargeboten und damit nicht nur der ehemals reiche Bestand volkskultureller Äußerungen aufgezeigt, sondern auch dessen regionale Vielfalt.